

**VERSAND- UND TRANSPORTBEDINGUNGEN
VON CFNR TRANSPORT SAS**

ART. 1 – Der Warenversand erfolgt in Ansehung der von der CNMI festgelegten Bedingungen und in Ermangelung von Bestimmungen im Rahmen dieser Vereinbarungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften über die Binnenschifffahrt auf dem Rhein und den französischen Rechtsvorschriften sowie den Bedingungen und Bestimmungen, auf die nachstehend verwiesen wird.

Diese Bestimmungen und Bedingungen gelten für alle Versand- und Transportbeteiligten inklusive des Versenders und des Abnehmers und für sämtliche Personen, die aufgrund der Befrachtung, des Versands oder des Transports irgendein Recht beanspruchen.

CFNR Transport SAS tritt in der Eigenschaft als Frachtführer ein.

ART. 2 - Die zu befördernden Waren werden CFNR Transport SAS am von ihr benannten Ort oder an Bord in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vom Versender übergebenen Ladescheins geliefert. Der Versender haftet für etwaige Beeinträchtigungen oder Beschädigungen, die sowohl am Schiff als auch an anderen Objekten oder Waren durch Verschmutzung, Rost, Auslaufen oder alle sonstigen Schadensursachen verursacht werden.

Der Versender ist verpflichtet, alle Informationen in Bezug auf die Maßhinweise, die Anzahl, das Gewicht, den Inhalt, die Qualität, den Wert, die Abmessungen, die Marken und die Nummern der Ware und insbesondere die im Konnossement enthaltenen Informationen weiterzugeben.

Im Fall der teilweisen Beanspruchung des Laderaums ist der Ladebeauftragte verpflichtet, die Unvereinbarkeit seiner Ware zu melden, wobei sich der Transportbeauftragte das Recht vorbehält, den Laderaum zu ergänzen.

ART. 3 - Der Transport erfolgt mit den von CFNR Transport SAS vorgegebenen Mitteln. Dieselbe übernimmt keine Verpflichtung zum Transport der Waren in einer bestimmten Reihenfolge, auf einer bestimmten Route oder mit einem bestimmten Schiff.

Der Kapitän behält sich das Recht vor, alle Zwischenhalts-, Abschleppleistungen durchzuführen, in die Häfen, Reeden und Flüsse einzufahren, sie ohne Pilot zu verlassen, sämtlichen Schiffen Beistand zu leisten, etwaige Umleitungen oder Verringerungen der Geschwindigkeit zu veranlassen, entweder um Menschenleben oder Waren zu retten oder aus allen sonstigen zwingenden und nicht zwingenden Gründen, ohne dass seitens der Ladenbeauftragten irgendwelche Rechtsmittel geltend gemacht werden können.

Rechtfertigt sich ein Umschlag, das Abwerfen von Lasten oder die Entladung sowie ggf. die Lagerung übernehmen weder CFNR Transport SAS noch der Schiffer irgendeine Haftung für die Versicherungsleistung. CFNR Transport SAS und der Schiffe haben die Möglichkeit, die Ware auf allen anderen Wegen als den herkömmlichen Weg zum Bestimmungsort zu bringen oder den Bestimmungsort im Bedarfsfall zu überfahren und zu einem späteren Zeitpunkt zurückzukehren.

Im Fall eines Hindernisses bei der Binnenschifffahrt ist CFNR Transport SAS berechtigt, den Seeweg entlang der Küste einzuschlagen.

ART. 4 - Wird das Schiff aufgrund einer behördlichen oder polizeilichen Maßnahme aufgrund unzureichender Dokumente oder von Dokumenten, die den vorschriftsmäßigen Formen nicht gerecht werden, in der Folge von Falscherklärungen oder unzureichenden Erklärungen angehalten, haftet der Versender und jeweils der Empfänger für sämtliche Risiken, Gefahren, Schäden, Zeitverluste und Kosten, die sich ggf. daraus ergeben.

Import-, Export- und Transitverbote berühren einzig die Waren. Versender und Abnehmer verhandeln allein direkt mit den Behörden, Beamten, Zoll etc.; liefert CFNR Transport SAS jedoch während der Zeit, in der sich die Ware unter ihrer Aufsicht befindet, Erklärungen an diese Behörden, kann sie nicht aufgrund dieser Erklärungen haftbar gemacht werden. Im Fall eines etwaigen Neuversands müssen die Anweisungen ausdrücklich in Schriftform und für jede Sendung gesondert sowie vollständig erteilt werden.

ART. 5 - Aufgrund des von CFNR Transport SAS bestätigten Ladescheins kann dieselbe selbst und ebenso, wie sie die Übernahme am Kai, Lkw, Wagon, Schiff, Lager etc. übernimmt, auf Kosten und Gefahr des Empfängers und/oder des Versenders die Entladung oder Verladung der Waren an der Ent- oder Verladestelle mit einem Schiff oder einem Schiffsfahrtsmaterial fallabhängig am Kai, am Wagon, im Lager, im Depot, in der Halle betreuen.

Gewährleistet CFNR Transport SAS selbst die Entladung, sind die Abnehmer spätestens binnen einer Frist von vierundzwanzig Stunden nach der Ausschiffung verpflichtet,

die Zollformalitäten und die Abholung zu veranlassen, wobei CFNR Transport SAS dieselben andernfalls auf Gefahr des Empfängers durchführt.

CFNR Transport SAS wird ebenso wie dem Schiffer bis zur vollständigen Zahlung der Fracht, der Liegekosten, der Kosten und Auslagen sowie sämtlicher Forderungen, die sich aus der Befrachtung und sonstigen Krediten oder Ansprüchen ergeben, die sowohl vom Versender als auch vom Empfänger zu übernehmen sind, ein Rückhalterrecht auf die Gesamtheit oder einen Teil der Waren zugestanden. Im Interesse der Ausübung dieses Rechts kann die Ware auf einen Leichter, in ein Lager, in ein Depot oder an Land verbracht werden. Ein etwaiges Vorzugsrechts oder dingliches Recht, das von Dritten geltend gemacht wird, kann die Ausübung durch CFNR Transport SAS oder den Schiffer einzig aufgrund des Schiffsfrachtbriefs oder des Frachtbriefs in keiner Weise verhindern.

ART. 6 - Wenn die Beladung, die Entladung oder der Umschlag der Waren dem Ladebeauftragten oder dem Abnehmer zufällt, ist derselbe verpflichtet, diese Arbeiten fristlos unmittelbar nach der Ankunft des Schiffs zu beginnen und unterbrechungslos unter Berücksichtigung der vertraglichen oder herkömmlichen Stundenleistung abzuschließen.

Werden diese Mengen aus irgendeinem Grund nicht erreicht, werden für jeden zusätzlichen Tag Liegekosten zum vertraglich vereinbarten Satz oder in Ermangelung dessen die am Ver- oder Entladeort anzuwendenden Liegekosten in Rechnung gestellt.

Der Umschlag oder die Entladung erfolgen einzig an Werktagen und zu den gewöhnlichen Arbeitszeiten an der Stelle, an der sich das Schiff befindet. Auf jeden Fall und auch wenn CFNR Transport SAS selbst die Beladung, den Umschlag oder die Entladung gewährleistet, gilt der Augenblick, ab dem das Schiff zur Verfügung gestellt wird, als Ausgangspunkt für die Berechnung der Liegekosten. Die Berechnung der Liegekosten nach Absatz 2 kommt zur Anwendung, wenn die Fristen nach Absatz 1 dieses Artikels für die Beladung, den Umschlag überschritten wurden, ohne dass dieser Umstand auf CFNR Transport SAS zurückgeht. Verzögert der Abnehmer die Entladung, ist CFNR Transport SAS ferner berechtigt, die Entladung von Amts wegen und ohne weitere Formalitäten auf Kosten und Gefahr des Empfängers auf einem Leichter, im Lager, im Depot am Kai oder an Land durchzuführen, ohne in diesem Rahmen auf die anfallenden Liegekosten zu verzichten.

In Seehäfen beginnt die Ent- oder Beladungszeit ab dem Augenblick, ab dem das Schiff dem Versender und/oder Abnehmer zur Verfügung gestellt wird, ohne dass sich das zu diesem Zweck am Kai befinden muss: Hierbei ist es Aufgabe des Abnehmers, einen Entladeplatz zu vereinbaren. Die Entlade- oder Beladefrist beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem CFNR Transport SAS das Schiff so nah wie möglich am Ent- oder Beladort verbracht hat. Stehen die Vorschriften oder Auflagen der Hagenpolizei der Anordnung des Schiffs an der für die Be- oder Entladung vorgesehene Stelle oder entlang eines Seeschiffs entgegen, wird CFNR Transport SAS von der Verpflichtung zur Verbringung des Schiffs an diese Stelle befreit und sind der Absender und/oder Empfänger verpflichtet, die Ware bis zur Parkstelle des Schiffs zu verbringen oder an dieser Stelle in Empfang zu nehmen. In keinem der oben genannten Fälle rechtfertigt sich, gegenüber CFNR Transport SAS irgendwelche Beanstandungen geltend zu machen.

ART. 7 - Ist der Empfänger nicht bekannt, wird die Abnahme abgelegt oder wird der Inhaber des Schiffsfrachtbriefs im Fall von Orderwaren nicht zum Zeitpunkt, zu dem das Schiff zur Entladung bereitgestellt wird, vorstellig, ist CFNR Transport SAS ohne weitere Formalitäten berechtigt, die Ware dem Versender auszuliefern oder gemäß den Bestimmungen nach Artikel 6 Abs. 4 vorzugehen. Die Lagerung der Waren im Frachtraum wird ausdrücklich ausgeschlossen. Macht CFNR Transport SAS von ihrem Recht Gebrauch, die Ware auf Kosten und Gefahr des Empfängers oder der Anspruchsberechtigten zu deponieren, wird davon ausgegangen, dass die Lieferung oder die Abnahme der Ware ordnungsgemäß erfolgt ist, so dass CFNR Transport SAS diesbezüglich in keiner Weise haftbar gemacht werden kann. Wenn eine Ware nicht binnen drei Monaten nach ihrer Deponierung abgeholt wird, ist CFNR Transport SAS zum öffentlichen Verkauf derselben berechtigt. Ist die Ware verderblich oder naturgemäß nicht geeignet, die mit ihr verbundenen Kosten zu decken, wird CFNR Transport SAS von der Wartezeit bis zu ihrem Verkauf befreit. Dies gilt unabhängig von den Gründen für die Nichtabholung der Ware.

Der Versender verzichtet sowohl im eigenen Namen als auch für den Empfänger auf sämtliche Zustellung sowohl der Deponierung als auch des anstehenden Verkaufs der Ware. CFNR Transport SAS sendet jedoch eine Mitteilung an die Beteiligten, ohne dass daraus irgendeine Verpflichtung, derart zu handeln, für sie entsteht.

ART. 8 - Vorbehaltlich gegenteiliger ausdrücklicher

Vereinbarungen wird die Fracht unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Einschiffung geltenden Preise und Bedingungen in Rechnung gestellt. Die Fracht gilt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen von Bord zu Bord des Transportschiffs. Die Facht, die Frachtzuschläge, die Gebühren, die Steuern, die Rückzahlung und alle sonstigen Zusatzkosten werden im Gegenzug der Lieferung der Ware beglichen. Die Statistikkosten, Zollkosten, Kanal- und Schiffsfahrtskosten, Steuern, Gebühren, Belade- und Entladekosten und sonstigen Einnahmen und Vorschiffe werden gesondert berechnet.

Weist eine Sendung zum Zeitpunkt der Lieferung ein Gewicht auf, das über das erklärte Gewicht hinausgeht, ist der Abnehmer verpflichtet, die Fracht entsprechend dem nachgewiesenen Gewicht zu beglichen, ganz gleich, ob die Ware per Nachnahme oder frei befördert wird.

Die Frachten und Bedingungen gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Wirtschaftslage, den Währungs- und Steuerbedingungen: CFNR Transport SAS behält sich im Fall einer Änderung das Recht vor, den Vertrag zu kündigen oder mit der Zustimmung des Kunden neuen Modalitäten unterzuordnen. Der Versender und der Empfänger sind gesamtschuldnerisch und unteilbar zur Begleichung der Fracht und sämtlicher Nebenkosten und Auslagen verpflichtet.

ART. 9 - Die Frachtkosten werden auch dann vollständig fällig, wenn die Beförderung nur teilweise erfolgte, es sei denn, diese Tatsache geht auf ein Verschulden des Transportunternehmens zurück. Dies gilt insbesondere, wenn das Schiff den Bestimmungsort nicht erreicht ohne Rücksicht auf das Vorhandensein, den Zustand und die Verpackung der Ware. Ebenfalls vollständig berechnet wird die Fracht auf sämtliche Waren, für die der Platz reserviert wurde aber nur teilweise oder vollständig unbenutzt geblieben ist. Müssen die Waren am Verladehafen vor dem Beginn der Reise entladen werden, werden neben den Be- und Entladekosten und den Kosten für die erneute Stauung die halben Frachtkosten fällig. Dies gilt unter der Bedingung, dass diese Entladung erfolgen kann, ohne dass eine Verspätung des Schiffs verursacht wird oder ein Schaden am Schiff oder an der übrigen Fracht verursacht wird, wobei CFNR Transport SAS einzig in diesem Fall zur Entladung verpflichtet ist.

Im Fall, dass CFNR Transport SAS aufgrund der ungenügenden Erfüllung der Befrachtungsverpflichtungen Teilfrachtgeld zu zahlen ist, ist eine besondere Mahnung, eine Wartezeit oder die Bereitstellung des Transportmaterials auf keinen Fall obligatorisch. Als Teilfrachtgeld wird zumindest die Hälfte der gesamten Frachtkosten zum vereinbarten Satz fällig.

ART. 10 - Wird die Entladung einer Sendung in einem Zwischenhafen geltend gemacht, wird vereinbart, dass die Waren erreichbar sein müssen und ihre Entladung möglich sein muss- In diesem Fall wird das gesamte Frachtgeld bis zum eingangs festgelegten Bestimmungsort unbeschadet aller mit der Entladung verbundenen Kosten fällig.

ART. 11 - Die Frachtkostenzuschläge für Niedrigwasser werden mit dem Vertrag vereinbart oder in Ermangelung dessen für die Strecken wie folgt berechnet:

1) Flussab von Duisburg (inklusive) für den Ruhrorter Pegel: von 3.00 bis 2.91 m - 10% der Fracht von 2.90 bis 2.81 m - 20% der Fracht Und so weiter jeweils pro Tranche von 10cm, + 10 % auf die vorhergehende Tranche bis 1.81 m

2) Flussauf von Duisburg bis Flussab von Koblenz (inklusive) inklusive Moselle et Saar für den Kölner Pegel:

von 2.40 bis 2.21 m - 20% der Fracht von 2.20 bis 2.01 m - 30% der Fracht von 2.00 bis 1.81 m - 40% der Fracht von 1.80 bis 1.61 m - 60% der Fracht von 1.60 bis 1.41 m - 80% der Fracht

3) Flussauf von Koblenz bis Mannheim und für die Verbindungen auf dem Main, dem Main-Donau-Kanal, Neckar für den Kauber Pegel:

von 1.50 bis 1.36 m - 20% der Fracht von 1.35 bis 1.21 m - 30% der Fracht von 1.20 bis 1.01 m - 50% der Fracht von 1.00 bis 0.91 m - 60% der Fracht von 0.90 bis 0.81 m - 70% der Fracht

4) Flussauf von Mannheim für den Maxauer Pegel:

von 4.40 bis 4.21 m - 20% der Fracht von 4.20 bis 4.01 m - 40% der Fracht von 4.00 bis 3.81 m - 60% der Fracht von 3.80 bis 3.61 m - 80% der Fracht

5) Für Strecken in Richtung/ab der Donau für den Pfellinger Pegel:

von 3.80 bis 3.71 m - 10 % der Fracht von 3.70 bis 3.61 m - 20 % der Fracht von 3.60 bis 3.51 m - 30 % der Fracht von 3.50 bis 3.41 m - 40 % der Fracht von 3.40 bis 3.31 m - 50 % der Fracht von 3.30 bis 3.21 m - 60 % der Fracht von 3.20 bis 3.11 m - 70 % der Fracht

von 3.10 bis 3.01 m - 80 % der Fracht

ART. 12. – CFNR Transport SAS wird im Fall der höheren Gewalt, von Krieg, einer Verordnung der Behörden, Störungen jeder Art, Streik, Aufstand, Überschwemmung, Einstellung der Schifffahrt aufgrund von Hochwasser oder Eis, Unmöglichkeit der Beschaffung von Kohlenwasserstoff, einem Wasserstand unterhalb von 1,81m nach dem Ruhrorter Pegel, unterhalb von 1,41m nach dem Kölner Pegel, unterhalb von 0,81 nach dem Kauber Pegel, unterhalb von 3,61m nach dem Maxauer Pegel, unterhalb von 3,01 m nach dem Pfellinger Pegel, auch teilweise Behinderung des Verkehrs in den Seehäfen, des Verzugs eines für die Erfüllung eines Transportauftrags erwarteten Seeschiffs von ihrer Haftung befreit.

In den vorstehenden Fällen ist CFNR Transport SAS jeweils berechtigt, die Fracht zum Tagessatz zu berechnen oder abweichend vom Transportvertrag, der als unter normalen Erfüllungsbedingungen geschlossen betrachtet wird, auf die Ware umzulegen; andernfalls steht es CFNR Transport SAS frei, den Vertrag schlicht und einfach zu kündigen.

Dieses Kündigungsrecht wird binnen fünfzehn Tagen nach der Einstellungsdauer verlängert. CFNR Transport SAS unterrichtet binnen einer angemessenen Frist über ihre Absicht, die höhere Gewalt geltend zu machen.

Im Fall der Weiterführung des Vertrags wird der aufgrund dieser Ereignisse verursachte Verzug als Liegekosten betrachtet, auf die unter Art. 6 Abs. 2 verwiesen wird. Etwaige Streitfälle im Zusammenhang mit diesem Artikel werden einem Kollegium von zwei Schiedsrichtern zur Schlichtung angetragen, wobei jede Partei einen der Schiedsrichter bestellt. In Ermangelung der Einigung ordnen sich die Schiedsrichter der Entscheidung eines dritten Schiedsrichters unter, der von ihnen ernannt wird.

ART. 13. – Verpflichtete sich CFNR Transport SAS, das Schiff entlang des Seeschiffs oder anderen Flussschiffs zu steuern oder die Be- und Entladung dem Versender oder Abnehmer zu überlassen, wird vereinbart, dass das Schiff unmittelfach und ohne Unterbrechung den Umschlag veranlasst. Die Anordnung entlang des Schiffs muss gefahren- und kostenfrei sein. In Ermangelung dessen werden die Liegekosten in Ansehung der Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 2 berechnet, wobei der Versender im Vorfeld informiert wird.

Wurde der Umschlag außerhalb des Schiffs vereinbart, ist CFNR Transport SAS verpflichtet, jeweils ein Schiff entlang des Bords anzuordnen.

Die Zusatzkosten in Verbindung mit der Behinderung der Be- und Entladung und insbesondere mit dem Abschleppen werden dem Ladebeauftragten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die Lkw-Kosten, sofern das Schiff die Fahrt nicht antreten kann.

ART. 14. – Die Haftung von CFNR Transport SAS wird in den nachstehenden Fällen auf jeden Fall ausgeschlossen:

- Handlungen oder Auslassungen des Versenders, des Empfängers oder der verfügungsberechtigten Person;
- Beförderung, Beladung, Stauung oder Entladung der Waren durch den Versender oder Empfänger oder durch Dritte im Auftrag des Versenders oder Empfängers;
- Transport als Deckladung oder in offenen Frachträumen, sofern dies mit dem Versender vereinbart wurde oder mit den handelsüblichen Gepflogenheiten übereinstimmt bzw. mit den geltenden Vorschriften gefordert wird;
- Art der Waren, die insbesondere durch Bruch, Auslaufen, Rost, Ausschwitzen, Ungeziefer, Nagetiere, Austrocknung, Selbstverbrennung, Erhitzung und Schlämmung teilweise oder vollständig verlust- oder beschädigungsgefährdet sind; allgemein sämtliche Schäden, die der Ware und dem Ladeverlust eigen sind;
- das Nichtvorhandensein einer Kennzeichnung oder unleserliche bzw. fehlerhafte Angaben;
- Beförderungsstörungen, die Unzulänglichkeit oder das Nichtvorhandensein einer Verpackung;
- die Folgen von Regen, Schnee oder sonstige Einwirkungen der Elemente während des Transports, der Beförderung oder des Aufenthalts an Land;
- der Transport lebender Tiere, es sei denn, das Transportunternehmen hat die mit dem Transportvertrag vereinbarten Maßnahmen getroffen oder eingehalten;
- Rettungs- oder Bergungsaktionen oder –versuche auf den Schifffahrtswegen;
- der Diebstahl während der Beförderung oder der Reise, es sei denn, es kann eine mangelnde Vorsicht nachgewiesen werden;
- Gerüche oder chemische Reaktionen der Ware, obwohl der Frachtraum anlässlich der Beladung als sauber betrachtet wurde, die ggf. auf einen vorangehenden Transport oder die Art des Frachtraums oder des Anstrichs zurückgehen.

ART. 15. – Vorbehaltlich der Bestimmungen nach Artikel 14 haftet CFNR Transport SAS nicht für die Tonnage oder das eingeschiffte Volumen, es sei denn, dasselbe wurde bei der Beladung im Beisein der Parteien protokolliert; in diesem Fall ist CFNR Transport SAS unabhängig von der Dauer des Transports einzig für den Anteil des Schwunds haftbar, der über den von den Parteien auf 2 % festgesetzten normalen

Beförderungsschwund (volumen- oder gewichtmäßig) hinausgeht, wobei die Folgen in Verbindung mit der Art der Waren ausgeschlossen werden. Im Fall von Fehlbeständen auf Ebene einer Fracht, die Eigentum mehrerer Empfänger ist, sind dieselben verpflichtet, sie untereinander aufzuteilen.

ART. 16. – Haftet CFNR Transport SAS für den Totalverlust der Waren, entspricht die von ihr zahlbare Entschädigung dem Wert der Waren am Ort und am Tag der Lieferung in Ansehung des Transportvertrags. Im Fall eines teilweisen Verlusts oder einer Beschädigung der Waren haftet CFNR Transport SAS einzig in Höhe des Wertverlusts.

Die Haftung des Transportunternehmens für den Binnenschiffahrtstransport beschränkt sich auf:

- 666,67 Kontoeinheiten für jedes Paket oder andere Ladeeinheit;
- 2 Kontoeinheiten pro Tonne des in den Transportunterlagen vermerkten Gewichts der verlorenen oder beschädigten Waren in Abhängigkeit vom höheren Betrag.
- Handelt es sich beim Paket oder bei der Ladeeinheit um einen Container und wurde in den Transportunterlagen nicht auf andere Pakete oder Ladeeinheiten verwiesen, die in den Container aufgenommen wurden: 1500 Kontoeinheiten für den Container ohne die in ihm enthaltenen Waren und 25 000 Kontoeinheiten für die im Container enthaltenen Waren. Für Container, die auf die Paketanzahl verweisen: - 666,67 Kontoeinheiten pro Paket.

Für alle sonstigen Transportmodalitäten und/oder Vorgänge wird auf die Tabelle im Anhang verwiesen.

Im Fall eines Schadens aufgrund eines Lieferverzugs beschränkt sich die Haftung von CFNR Transport SAS auf den Betrag der Fracht.

Die Kumulierung der im Rahmen von Verlusten und Störungen fällig werdenden Entschädigungen mit den im Rahmen von Verzug zahlbaren Entschädigungen kann jedoch nicht über den Grenzbetrag hinausgehen, der im Fall des vollständigen Verlusts der Waren, die die Haftung geltend gemacht wird, gemäß den vorstehenden Bestimmungen fällig wird.

Das Transportunternehmen lehnt alle sonstigen Zahlungen ab, die nicht ordnungsgemäß und in Schriftform bestätigt wurden.

Der Gesamtbetrag der von CFNR Transport SAS, vom von ihr eingesetzten Transportunternehmen und ihren Erfüllungsgehilfen und Vertretern für denselben Schaden zahlbaren Entschädigungen kann nicht über die mit diesem Artikel vorgesehenen Haftungsgrenzen hinausgehen.

Die Befreiungen und Haftungsgrenzen nach Artikel 14, 15 und 16 gelten im Rahmen jedweder Klagen aufgrund des Verlusts, der Beschädigung oder des Lieferverzugs der Waren, die Gegenstand des Transportauftrags sind, ganz gleich, ob die Klage mit der Haftung wegen unerlaubter Handlung oder der vertraglichen Haftung oder allen sonstigen Gründen begründet wird.

ART 17. CFNR Transport SAS tritt in der Eigenschaft als Spediteur an, so dass die Haftungsbeschränkungen den mit den Allgemeinen und vertraglichen Bedingungen des Speditionsvertrags wie unten festgelegten Beschränkungen und in Ermangelung derartiger Bedingungen den Beschränkungen nach 14, 15 und 16 wie oben entspricht.

17.1 – Haftung in Verbindung mit der Einsetzung eines Dritten

Die Haftung von CFNR Transport SAS beschränkt sich auf die Haftung der von ihr eingesetzten Dritten im Rahmen des denselben übertragenen Auftrags. Sind die Entschädigungsgrenzen der Vermittler oder Erfüllungsgehilfen nicht bekannt oder ergeben sie sich nicht aus ausdrücklichen oder gesetzlichen Bestimmungen, wird davon ausgegangen, dass sie denen von CFNR Transport SAS gleichen.

17.2 – Persönliche Haftung von CFNR Transport SAS in ihrer Eigenschaft als Spediteur:

17.2.1 – Verluste und Störungen

Im Fall der Geltendmachung der Haftung von CFNR Transport SAS, ganz gleich, aus welchen Gründen, beschränkt sich dieselbe ausdrücklich auf die Tabelle im Anhang.

17.2.2 – Sonstige Schäden

Im Rahmen sämtlicher Schäden und insbesondere von Schäden, die durch den gemäß den vorstehenden Bedingungen ordnungsgemäß bestätigten Lieferverzug verursacht werden, beschränkt sich die von CFNR Transport SAS im Rahmen ihrer persönlichen Haftung zu gewährende Wiedergutmachung ausdrücklich auf den Preis des Warentransports (unter Ausschluss der Gebühren, Steuern und diversen Kosten), der Gegenstand des Vertrags ist. Auf keinen Fall geht diese Entschädigung über die Entschädigung hinaus, die im Fall des Verlusts oder der Störung der Ware fällig wird.

Im Fall von Schäden, die sich aus einer mangelnden Erfüllung der vertragsgemäßen Logistikleistung ergeben,

beschränkt sich die persönliche Haftung von CFNR Transport SAS ausdrücklich auf den Preis der Leistung, die den Schaden bewirkte, ohne jedoch über einen Höchstbetrag von 50 000 € pro Ereignis hinauszugehen.

ART. 18. – Vorbehaltlich eines Versicherungsauftrags oder einer besonderen Versicherungsanweisung, die CFNR Transport SAS in Schriftform erteilt wurde und von ihr ausdrücklich bestätigt wurde, wird die Versicherung der Ware einzig vom Ladebeauftragten und vom Empfänger gewährleistet.

ART. 19. – Im Fall einer grossen Havarie wird das Dispatching vom Versicherer gewährleistet oder einem Dispatcher seiner Wahl übertragen, der die Aufteilung der gemeinsamen zulässigen Kosten in Übereinstimmung mit den für grosse Havarien geltenden Regeln IVR – letzte Ausgabe vornimmt.

CFNR Transport SAS ist berechtigt, vom Empfänger oder Versender die Unterzeichnung eines Havarie-Grosse-Vergleichs und die Zahlung eines Vorschusses auf den Anteil an den in diesem Rahmen anfallenden Kosten zu verlangen.

ART. 20. – CFNR Transport SAS erstellt für jeden Warentransport eine Transportunterlage. Die Ausfertigung eines Frachtbriefs ist einzig dann erforderlich, wenn dies vom Versender gefordert wird und die entsprechende Vereinbarung vor der Verladung der Waren oder vor ihrer Übernahme zum Transport getroffen wurde.

Die Ausfertigung des Frachtbriefs erfolgt in Ansehung der von der CMNI festgelegten Regeln (Artikel 11 und 13 CMNI).

Weist der Frachtbrief nicht an Order sondern die Anschrift des Empfängers auf, gilt die Erfüllung des Vertrags mit der Lieferung der Ware an diese Anschrift als gewährleistet.

Vorbehaltlich gegenseitiger Vereinbarungen gilt die Ausfertigung eines Frachtbriefs einzig für einen Beladeort und einen Entladeort mit dem Transport des Ganzen. Um von dieser Bestimmung abzuweichen, ist es erforderlich, CFNR Transport SAS vor der Beladung des Schiffs in Schriftform zu unterrichten.

Die Frachtbriefe an Order oder an Option sind CFNR Transport SAS vor der Ankunft des Schiffs an der ersten Optionsstation zuzusenden.

ART. 21. – Sämtliche einseitigen handschriftlichen Vermerke oder Streichungen werden als nichtig betrachtet. Einzig eine schriftliche und von den Beteiligten gegengezeichnete Änderungen kann ihnen gegenüber wirksam gemacht werden.

ART. 22. – Die Rechte, die sich aus dem Transportvertrag ergeben, sind nicht abtretbar oder übertragbar, es sei denn, dies erfolgt mit der ausdrücklichen Genehmigung von CFNR Transport SAS.

ART. 23. – Sämtliche Klagen gegen CFNR Transport SAS verjähren binnen einer Frist von einem Jahr ab dem Tag, ab dem die Waren dem Empfänger geliefert wurden oder hätten müssen. Eine Regressklage von CFNR Transport SAS, die haftbar gemacht wurde, kann auch nach der Beendigung der Verjährungsfrist nach Absatz 1 geltend gemacht werden, sofern dieses Verfahren binnen einer Frist von 90 Tagen nach dem Tag angestrengt wird, an CFNR Transport SAS der Beanstandung stattgegeben hat oder geladen wurde.

Die verjährte Klage kann nicht in der Form einer Widerklage oder Einrede anhängig gemacht werden.

ART. 24 – Sämtliche Streitfälle zwischen den Parteien fallen auch im Fall der Streitverkündung und/oder der Mehrzahl der Beklagten in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gerichte in THIONVILLE.

HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG
DES ÖFFENTLICHEN TRANSPORTUNTERNEHMENS
IN BEZUG AUF DIE TRANSPORTIERTE WARE

TRANSPORTE	NATIONAL				INTERNATIONALE
	Art der Waren	Entschädigung pro beschädigtes Kilogramm	Entschädigung bei der Sendung	Finanzschadenhaftung	
STRASSENWEG	Allgemein 3 Tonnen und mehr	14,00 Euro	2 300,00 Euro/t	/	8,33 DTS/kg bzw. etwa 9,85 Euro/kg
	Kurierdienst weniger als 3 Tonnen	23,00 Euro	750,00 Euro/Paket	/	
	Tank	3,00 Euro/kg oder l	55 000,00 Euro/Sendung	300 000,00 Euro	
	Temperaturwert + 3 t - 3 t	14,00 Euro 23,00 Euro	4 000,00 Euro/t 750,00 Euro/Paket		
	Lebende Tiere	Pauschale in Abhängigkeit vom Tier			
	Unsichtbare Masse	Sondertransport	60 000,00 Euro/Sendung		
EISENBAHN		23,00 Euro für jeden in der Sendung enthaltenen Gegenstand			17 DTS/kg
SEEWEG		2 DTS/kg bzw. etwa 2,31 Euro/kg oder	666,67 DTS/Paket bzw. etwa 771,54 Euro/Paket		
LUFTWEG		19 DTS/kg bzw. etwa 19,67 Euro/kg			

*1 DTS = ca. 1,1573 Euro